Amtsgericht Schwetzingen Schwetzingen, den 15.12.2023

E 32 a

**Präsidiumsbeschluss**

zur Änderung der Geschäftsverteilung unter den Richtern des Amtsgerichts

Schwetzingen zum

**Geschäftsverteilung ab 01.01.2024**

Direktor des Amtsgerichts: Direktor des Amtsgerichts **Günther** (0,3 AKA)

Ständiger Vertreter: Richter am Amtsgericht (sV) Dr. Scholz

1. Dienstaufsicht und Verwaltung
2. Fachaufsicht über die Vergleichsbehörden der Gemeinden
3. Prüfung von Unterhaltsansprüchen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)
4. Rechtshilfeersuchen, soweit nicht anderweitig in dieser Geschäftsverteilung

geregelt

1. Gerichtszahlstellensachen

**I.**

**Abteilungen für Zivilsachen**

Richterabteilung BG 1 (OE 101): Richterin am Amtsgericht **Schrade** (0,25 AKA)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bartelmus
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Günther

 a) Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung

 b) Bestand der vormaligen Abteilung BG 2 (bis 31.12.2018, OE 102)

Vollstreckungsanträge in abgeschlossenen Zivilsachen sowie wiederangerufene und

 zurückverwiesene Zivilsachen der Abteilung.

Richterabteilung BG 4 (OE 104): Richterin am Amtsgericht **Bartelmus** (0,75 AKA)

 1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schrade

 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Weimer

1. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung
2. Erinnerungen in Beratungshilfeangelegenheiten und gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in M-Sachen

Richterabteilungen der BG 5 (51, 52):

Verfahren der Abteilung 51 (OE 151): Richter am Amtsgericht

**Weimer** (0,25 AKA)

1. Vertreter der Abteilung 51: Richter am Amtsgericht (sV) Dr. Scholz

 2. Vertreter der Abteilung 51: Richterin am Amtsgericht Bartelmus

 Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung

Verfahren der Abteilung 52 (OE 152): Richter am Amtsgericht (sV) **Dr.** **Scholz** (0,80 AKA)

 1. Vertreter der Abteilung 52: Direktor des Amtsgerichts Günther

 2. Vertreter der Abteilung 52: Richterin am Amtsgericht Bartelmus

Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung

Richterabteilung BG 7 (OE 107):

für Verfahren mit geraden Endziffern: Richterin am Amtsgericht **Schrade**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bartelmus

 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Günther

für Verfahren mit ungeraden Endziffern: Richterin am Amtsgericht **Bartelmus**

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schrade
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Günther

Bestand der Abteilung zum 31.12.2020. Vollstreckungsanträge in abgeschlossenen Zivilsachen sowie wiederangerufene und zurückverwiesene Zivilsachen der Abteilung.

Richterabteilung BG 8 und 9 (OE 108/109): Richter am Amtsgericht (sV)

**Dr. Scholz** (0,20 AKA)

 1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bartelmus

 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jansen

Bestand der Abteilung BG 8 zum 31.12.2023 und alle ab 01.01.2024 eingehende WEG-Sachen nach § 43 WEG einschließlich selbständige WEG-Beweisverfahren und Rechtshilfe sowie Vollstreckungsanträge und wiederangerufene und zurückverwiesene Verfahren der geschlossenen Abteilung BG 9.

**II**

**Abteilungen für Strafsachen**

Richterabteilung SG 1 (OE 201): Richterin am Landgericht **Neuschl** (0,75 AKA)

1.Vertreter: Richter am Amtsgericht Weimer

2.Vertreter: Richter am Amtsgericht Bihr

1. Schöffengericht und Vorsitzender beim erweiterten Schöffengericht
2. Alle Aufgaben hinsichtlich Bestellung der Schöffen und Jugendschöffen
3. Bestand der Strafsachen der Abteilung SG 1 vor dem Einzelrichter

zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 eingehende Strafsachen vor dem Einzelrichter gegen Personen mit den Anfangsbuchstaben A - H und P einschließlich Rechtshilfe

1. Bestand der Abteilung in Bewährungsverfahren aus Verfahren vor dem Einzelrichter zum 31.12.2023 sowie ab 01.01.2024 neu eingehende Bewährungsverfahren aus Verfahren vor dem Einzelrichter gegen Personen mit den Anfangsbuchstaben A – H und P.
2. Bewährungsverfahren des Schöffengerichts

Richterabteilung SG 2 (OE 202): Richter am Amtsgericht **Weimer** (0,75 AKA)

1. Vertreter: Richterin am Landgericht Neuschl

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jansen

1. Bestand der Strafsachen der Abteilung SG 2 vor dem Einzelrichter zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 eingehende Strafsachen vor dem

Einzelrichter gegen Personen mit den Anfangsbuchstaben I - O und Q bis Z

einschließlich Rechtshilfe.

1. Bestand der Abteilung in Bewährungsverfahren zum 31.12.2023 sowie ab 01.01.2024 neu eingehende Bewährungsverfahren aus Verfahren vor dem Einzelrichter gegen Personen mit den Anfangsbuchstaben I – O und Q – Z.
2. Privatklagesachen gegen Erwachsene
3. Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht
4. Schöffengericht und Vorsitzender beim erweiterten Schöffengericht für Strafsachen, die beim Schöffengericht der Abteilung SG 1 (Schöffengericht I) anhängig waren und nach § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht ohne nähere Bezeichnung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden (Schöffengericht II)

Richterabteilung SG 3 (OE 203): Richterin am Landgericht **Neuschl** (0,25 AKA)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Weimer

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bihr

a) Jugendgericht und Jugendschutzsachen einschließlich Rechtshilfe

b.) Bestand der SG 3 zum 31.12.2023 in Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende und ab dem 01.01.2024 neu eingehende Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Rechtshilfe und Vollstreckung

c.) Privatklagesachen gegen Jugendliche

Richterabteilung SG 5 (OE 205): Richterin am Amtsgericht **Bartelmus** (0,25 AKA)

1. Vertreter: Richterin am Landgericht Neuschl

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jansen

a.) Bestand der Abteilung SG 5 zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren in Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfe

b.) Verfahren zur Anordnung von Erzwingungshaft

**III**

**Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit**

Richterabteilung VG 1 (OE 301): Direktor des Amtsgerichts **Günther** (0,70 AKA)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (sV) Dr. Scholz

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schrade

Freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich Rechtshilfe für den ganzen Bezirk

mit Ausnahme von

* Nachlassangelegenheiten
* Verfahren nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) und dem Polizeigesetz des Bundes (BPolG)
* Betreuungsverfahren einschließlich Rechtshilfe und Verfahren nach dem PsychKHG betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Schwetzingen

Richterabteilung VG 2 (OE 304): Richterin am Amtsgericht **Schrade** (0,25 AKA)

1. Vertreter Richterin am Amtsgericht Bartelmus

2. Vertreter Direktor des Amtsgerichts Günther

Betreuungsverfahren einschließlich Rechtshilfe und Verfahren nach dem PsychKHG betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Schwetzingen.

Richterabteilung VG 3 (OE 302): Richterin am Landgericht **Neuschl**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Weimer

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jansen

Freiwillige Gerichtsbarkeit betreffend Verfahren nach dem Polizeigesetz

Baden-Württemberg (PolG BW) und dem Polizeigesetz des Bundes (BPolG)

Richterabteilung VG 4:

Verfahren der Abteilung 71 (OE 771): Richter am Amtsgericht **Bihr** (0,05 AKA)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jansen

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (sV)Dr. Scholz

Bestand der Nachlassangelegenheiten der Abteilung 71 zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 neu eingehende Nachlassangelegenheiten in Richterzuständigkeit der Gemeinden Altlußheim, Ketsch, Schwetzingen, Neulußheim und Oftersheim

Verfahren der Abteilung 72 (OE 772): Richter am Amtsgericht **Jansen** (0,05 AKA)

 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bihr

 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (sV)Dr. Scholz

Bestand der Nachlassangelegenheiten der Abteilung 72 zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 neu eingehende Nachlassangelegenheiten in Richterzuständigkeit der Gemeinden Hockenheim, Reilingen, Brühl und Plankstadt

**IV**

**Familiengerichte**

Richterabteilung FG 1 (OE 401): Richter am Amtsgericht **Bihr** (0,95 AKA)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jansen

2. Vertreter: Richterin am Landgericht Neuschl

a) Bestand der Richterabteilung FG 1 zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 neu eingehende Familiensachen der Abteilung

b) Verfahren aus dem Bestand der vormaligen Abteilung FG 3 (OE 413) zum 31.12.2010, soweit diese wiederaufgenommen bzw. wieder angerufen werden.

Richterabteilung FG 2 (OE 402): Richter am Amtsgericht **Jansen** (0,95 AKA)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bihr

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (sV) Dr. Scholz

Bestand der Richterabteilung FG 2 zum 31.12.2023 und ab dem 01.01.2024 neu eingehende Familiensachen der Abteilung

**V**

1. **Zivilsachen**

**Allgemeine Bestimmungen**

Es sind 4 Zivilabteilungen und eine Abteilung für Wohnungseigentumssachen (WEG) für neu eingehende Verfahren gebildet.

1. Die Zivilsachen einschließlich Rechtshilfesachen sowie die Zwangsvollstreckungssachen - jedoch ohne selbständige Beweisverfahren - werden, sofern es sich nicht um WEG-Sachen handelt, durch die von dem Direktor des Amtsgerichts bestellten Listenführer in zwei getrennten Turnusfolgen wie folgt verteilt:

Die Eingänge des Tages werden gesammelt und alphabetisch (vgl. unter E 1)

geordnet. In dieser Reihenfolge werden die fortlaufenden Geschäftsnummern

jeweils von 1 - 41 bestimmt und nach Vollendung des bisherigen Turnus verteilt wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Abteilung** | **Zahl der Verfahren im Turnus** |
| BG 1  | 5 |
| BG 4  | 15 |
|  BG 5 (51)  | 5 |
|  BG 5 (52)  | 16 |

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus von 41 Verfahren nicht vollzählig erreicht, so wird er bis zur Kennzahl 41 fortgesetzt und erst dann eine neue Zählung begonnen.

Die Nummer der Turnusliste schreibt der Listenführer auf den Vorgang und gibt ihn der aus der Liste ersichtlichen Abteilung. Dort erfolgt die Behandlung wie bisher; es wird jedoch außerdem ein zentrales Namensverzeichnis geführt.

Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.

Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist die Abteilung der Hauptsache auch für die einstweilige Verfügung oder den Arrest zuständig. Wird ein Hauptsacheverfahren später anhängig, ist die Abteilung der einstweiligen Verfügung oder des Arrestes zuständig.

Falls nach vorangegangenem Mahnverfahren gegen Gesamtschuldner über die

Turnuszuteilung verschiedene Abteilungen zuständig werden, ist der Richter des

ersten Eingangs verpflichtet, auch die weiteren Verfahren zu übernehmen ohne

Anrechnung auf den Turnus.

Alle außerhalb eines anhängigen Verfahrens eingehenden Anträge inkl. der selbständigen Beweisverfahren werden in das H-Register eingetragen und nach einer gesonderten Turnusliste (Turnusliste H) geführt.

Die Verfahren werden nach zeitlichem Eingang und nach Vollendung des bisherigen Turnus wie folgt verteilt:

Richterabteilung BG 1: 1 Verfahren

Richterabteilung BG 4: 3 Verfahren

Richterabteilung BG 5 (51): 1 Verfahren

Richterabteilung BG 5 (52): 3 Verfahren

2. Für WEG-Sachen (BG 6, BG 8 und BG 9) gilt Folgendes:

 Die neu eingehenden und die auf der Abteilung BG 6 und 9 abgeschlossenen,

 ab 01.01.2022 wieder angerufenen oder zurückverwiesenen WEG-Verfahren

 werden von der Abteilung BG 8 weitergeführt.

 Gleiches gilt für Vollstreckungsanträge in den bis 05.03.2018 auf der Abteilung

 BG 6 und der Abteilung BG 9 bis 31.12.2020 abgeschlossenen WEG-Sachen

 und sonstige in Altverfahren zu bescheidende Anträge (z.B. Prozesskostenhilfe

 betreffend).

3. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorangeht, abweichend hiervon richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Versicherten und sonstiger Dritter, ebenfalls nach alphabetischer Reihenfolge, wenn daneben der oder die Versicherer verklagt werden. Fällt ein Beklagter weg, etwa durch Klagerücknahme, so verbleibt das Verfahren bei dem vor dem Wegfall zuständigen Richter. Ebenso verbleibt das Verfahren bei einer Abteilung, wenn nachträglich eine andere Partei hinzutritt oder wenn an die Stelle des ursprünglichen Beklagten ein anderer tritt. Geht ein Prozesskostenhilfeverfahren voraus, so ist der hier zuständige Richter auch für

den nachfolgenden Prozess zuständig.

Die nach der Aktenordnung ausgetragenen Rechtssachen bleiben im Falle der

Fortsetzung des Verfahrens bei der Abteilung, bei der sie ursprünglich anhängig

waren.

Wenn die Abteilung nicht mehr existiert werden sie als Neueingang behandelt.

Bei Anträgen auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, bei denen

ein Gegner nicht bezeichnet ist (§ 494 ZPO), ist der Name des Antragstellers ent-

scheidend.

Eine einmal angenommene interne Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn sich die

Unzuständigkeit erst nach streitiger mündlicher Verhandlung oder nach Termins-

bestimmung für einen Haupttermin, zu dem Zeugen oder Sachverständige oder

Parteien zur Parteivernehmung geladen worden sind, oder nach Erlass eines

Urteils herausstellt.

4. Abgaben innerhalb des Zivilgerichts sind im Rahmen des Turnus auszugleichen.

**B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten**

**Allgemeine Bestimmungen**

In Strafsachen vor dem Einzelrichter richtet sich bei mehreren Beschuldigten

die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten, dessen Name nach der Buchstaben-

folge zuerst kommt. Eine einmal begründete Zuständigkeit dauert fort, auch wenn

dieser Beschuldigte später wegfällt. Dies gilt entsprechend bei Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in ein Strafverfahren übergeleitet, geht es in die Zuständigkeit der entsprechenden Strafabteilung über.

Ist ein Beschuldigter oder Betroffener namentlich nicht bekannt, so richtet sich die

Zuständigkeit in der Reihenfolge nach dem Namen des Geschädigten, bei Durch-

suchungen und Beschlagnahmen u.ä. nach dem Namen des zu Durchsuchenden

oder Inhabers, im Übrigen nach dem Buchstaben U (für „Unbekannt“).

Innerhalb dieser Gruppen ist bei mehreren der Anfangsbuchstaben derjenigen

maßgebend, der im Alphabet als erster erscheint.

Der Jugendrichter und die Einzelrichter sind auch zuständig für die Ermittlungs-

richtertätigkeit nach Maßgabe der jeweils zugeteilten Buchstaben.

Sind bei einem Verurteilten mehrere Bewährungen zu überwachen, übernimmt der Richter die Überwachung der gesamten Bewährung, der auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat.

Strafsachen, die nach § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht ohne nähere Bezeichnung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, fallen der Abteilung SG 2 (Schöffengericht II) zu, wenn sie bei der Abteilung SG 1 (Schöffengericht I) anhängig waren, der Abteilung SG 1, wenn sie beim Einzelrichter oder Jugendrichter der Abteilung SG 2 anhängig waren,

der Abteilung SG 2, wenn sie beim Einzelrichter der Abteilung SG 1 anhängig waren.

Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach § 354 Abs. 2 StPO vom Rechtsbeschwerdegericht ohne nähere Bezeichnung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, fallen der Abteilung SG 3 zu, wenn sie bei der Abteilung SG 5 anhängig waren, der Abteilung SG 5, wenn sie bei der Abteilung SG 3 anhängig waren.

**C. Freiwillige Gerichtsbarkeit**

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen, sofern er diesen im Bezirk des Amtsgerichts Schwetzingen hat.

Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts

Schwetzingen, richtet sich die Zuständigkeit nach der Gemeinde in der das Bedürfnis für ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts auftritt.

Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts

Schwetzingen wird das Verfahren intern abgegeben, sobald eine neue Angelegenheit richterlich zu bearbeiten ist.

Die Aktenzeichen in Betreuungssachen werden in einer für beide Richterabteilungen einheitlichen fortlaufenden Reihenfolge vergeben.

**D. Familiensachen**

 **Allgemeine Bestimmungen**

1. Verfahren in Familiensachen im Sinne von IV der Geschäftsverteilung sind auch Lebenspartnerschaftssachen und zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Ehegatten und Lebenspartnern, Gewaltschutzsachen und entsprechende Vollstreckungs- und Rechtshilfesachen (sonstige Familiensachen).

2. Eine für vor dem 01.01.2014 eingegangene Verfahren begründete Zuständigkeit bleibt bestehen.

Für die ab 01.01.2014 eingehenden Verfahren gilt Folgendes:

Alle bis 11.00 Uhr eingegangenen Verfahren werden von der Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen jeweils in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners/Kindes sortiert, wobei in den Fällen, in denen es keinen Antragsgegner gibt, der Name des ersten Antragstellers an dessen Stelle tritt. Die weitere Behandlung richtet sich nach der nachfolgenden Nr. 3.

Maßgeblich ist der Familienname des Antragsgegners oder Schuldners, bei mehreren der gemeinsame Familienname; bei Namensverschiedenheit der Ehegatten entscheidet der Zuname der ehegemeinschaftlichen Kinder. Bei Doppelnamen ist der von beiden Ehegatten gemeinsam geführte Namensteil maßgebend. In Ehesachen entscheidet der gemeinsame Familienname, gibt es einen solchen nicht, der Name des Antragsgegners; sind gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden, ist deren Zuname maßgeblich.

In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Annehmenden.

Sind aufgrund desselben Sachverhalts eingeleitete Verfahren bei verschiedenen Abteilungen anhängig, so sind sie von der Abteilung zu übernehmen (unter Anrechnung auf den Turnus), bei der die erste Sache eingegangen ist.

Bei gleichen Familiennamen ist für die Reihenfolge der Zuteilung der Vorname des Antragsgegners entscheidend, bei gleichen Vornamen werden die Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Bei Verfahren gegen einen Nachlass oder gegen Miterben als solche -gleichgültig, ob Gesamthand- oder Bruchteilsgemeinschaft - ist der Name des Erblassers maßgebend. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten von Miterben untereinander.

3. Eingänge in Familiensachen (§ 111 FamFG) und AR-Sachen werden in gesonderten Turnusfolgen zugeteilt.

Die Familiensachen werden nach folgendem Turnus zugewiesen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Abteilung** | **Zahl der Verfahren im Turnus** |
| FG 1 | 5 |
| FG 2 | 5 |

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus von 10 Verfahren nicht vollzählig

erreicht, so wird er bis zur Kennzahl 10 fortgesetzt und erst dann eine neue

Zählung begonnen.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts sind im Rahmen des Turnus auszuglei-

 chen.

4. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die denselben Personenkreis betreffen, soll die

selbe Familienabteilung zu ständig sein.

Ist daher eine Familiensache bei einer Abteilung des Familiengerichts anhängig, ist diese Abteilung auch für weitere Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis betreffen. Die Zuteilung in diesen Fällen erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündigung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

Wird jedoch eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung anhängig ist, ist diese von Amts wegen unter Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung der Ehesache abzugeben.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer früher beim Familiengericht Schwetzingen anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren grundsätzlich der Abteilung zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig war; waren mehrere Abteilungen vorbefasst, so wird die Sache der Abteilung zugewiesen, bei der die nach dem Datum des Antragseingangs jüngste Sache anhängig war. Die Zuteilung in diesen Fällen erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Frühere Verfahren im Sinne dieser Regelung sind nur zu beachten, soweit dieses Verfahren nach dem 01.01.2011 beim Familiengericht Schwetzingen eingegangen ist.

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

5. Anträge auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung werden unter Anrechnung auf den Turnus sofort zugeteilt.

6.Erledigte Sachen, in denen das Gericht durch Zurückverweisung tätig wird, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Besteht diese Abteilung nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

 Für Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt wurden und die wieder angerufen werden, bleibt die frühere Abteilung zuständig. Sie werden auf den Turnus angerechnet, wenn sie länger als ein Jahr weggelegt waren. Der Schriftsatz, in dem das Verfahren wieder angerufen wird, ist unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen.

Soweit vorstehend eine Regelung nicht getroffen ist, gelten die entsprechenden

„Allgemeinen Bestimmungen“ für Zivilsachen.

**E. Nachlasssachen**

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers, sofern er diesen im Bezirk des Amtsgerichts Schwetzingen hat.

Hat der Erblasser keinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts

Schwetzingen, richtet sich die Zuständigkeit nach der Gemeinde in der das Bedürfnis für ein Tätigwerden des Nachlassgerichts auftritt.

**F. Sonstige Regelungen**

1. Soweit es um den Anfangsbuchstaben oder die alphabetische Reihenfolge geht,

gilt folgende Regelung:

Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Beklagten, Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, d.’ Mac, O’, u.a. bleiben außer Betracht. Im Übrigen ist der

erste in der Bezeichnung des Beklagten vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der (dem Artikel folgende) erste Buchstabe, zum Beispiel „Katholischer Fürsorgeverein“ der Buchstabe „K“.

Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist die im Zweifelsfall festzu-

stellende Eintragung im Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister maß-

gebend. Ist in der Firmenbezeichnung ein Familienname enthalten, so richtet sich

die Sachbearbeitung nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Falls in

der Firmenbezeichnung mehrere Familiennamen enthalten sind, ist der nach der

Buchstabenfolge erste dieser Namen maßgebend. Wenn neben der Firma Einzel-

personen verklagt werden, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist

der Name der Firma maßgebend, ansonsten gilt die Regelung bezüglich mehrerer

Beklagter. Führen juristische Personen, Gesellschaften und Vereine und der-

gleichen keine Familiennamen, so ist der Fantasiename in alphabetischer Folge

maßgebend. Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden

entscheidet der erste Buchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Bundes-

republik Deutschland). Bei einer Einzelhandelsfirma entscheidet der Familienname

des Inhabers. Bei Klagen gegen einen Insolvenzverwalter richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Insolvenzschuldners bzw. nach dem Anfangsbuchstaben der in Insolvenz geratenen Firma.

1. Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wurde er mit Erfolg abgelehnt oder hat er sich für befangen erklärt, so sind die betreffenden Verfahren von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter in dessen Abteilung zu erledigen. Das gleiche gilt bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO. Der Vertreter bleibt zuständig, auch wenn der Grund für die Zuständigkeitsänderung später wegfällt.
2. Wird ein Verfahren gemäß Abschnitt F 2 (Befangenheit u.ä.) dem Vertreter des ausgeschlossenen Richters übertragen, so wird dem übernehmenden Richter bei der nächsten Verteilung im Rahmen des rollierenden Systems ein Verfahren weniger zugewiesen. Dem ausgeschlossenen Richter wird im Rahmen des rollie-renden Systems die entsprechende Anzahl von Verfahren beim nächsten Turnusmehr zugewiesen.
3. Eine einmal begründete Richterzuständigkeit bleibt, sofern keine anderslautende Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt, auch bei Änderung der Geschäftsverteilung bestehen.
4. Die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche obliegt dem jeweiligen Abteilungsrichter. Ist die betreffende Abteilung geschlossen, so entscheidet über das Akteneinsichtsgesuch derjenige Richter, auf dessen Abteilung das Verfahren übergegangen wäre, wäre es nicht vor Schließung der Abteilung abgeschlossen worden.

Wird gegen eine solche Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 24 ff. EGGVG gestellt, ist dieser mit einer kurzen Stellungnahme dem Direktor des Amtsgerichts zur Weiterleitung vorzulegen.

1. Für richterliche Entscheidungen über Erinnerungen und über Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger ist der Richter zuständig, in dessen Abteilung ein Hauptsacheverfahren anhängig war oder ist, in dessen Rahmen die Entscheidung des Rechtspflegers getroffen wurde. Existiert ein solches Verfahren nicht, ist in M-Sachen und Beratungshilfeverfahren die Abteilung BG 4 und im Übrigen die jeweilige Richterabteilung 1 für Verfahren mit ungerader Endziffer und die Richterabteilung 2 für Verfahren mit gerader Endziffer zuständig.

7. Güterichter

Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG sind die jeweiligen Vertretungsrichter der Zivil- und Familienrichterabteilungen. Wird ein Verfahren an den Güterichter abgegeben, so wird dem Güterichter bereits bei Abgabe im Abteilungsturnus im Turnus ein Bonusverfahren gutgeschrieben.

8. Allgemeine Vertretung

Bei Ausfall des zuständigen Richters sowie erstem und zweitem Vertreter vertritt der Richter desselben Sachgebiets mit der nächst höheren Abteilungsnummer des zuständigen Richters sowie dessen Vertreter; wenn die höchste Nummer erreicht ist, beginnt die Vertretung wieder mit dem Richter mit der ersten Abteilungsnummer des Sachgebiets.

Sind die Erst- und Zweitvertreter und alle Richter desselben Sachgebiets verhindert, übernimmt der Richter des nächstfolgenden Sachgebiets mit der ersten Nummer die Vertretung entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

    BG                    1                     Schrade

    BG                    4         Bartelmus

    BG                    5 (52) Dr. Scholz

 SG                    1             Neuschl

    SG               2                    Weimer

    VG                    1 Günther

    FG                    1                      Bihr

    FG                    2                      Jansen

 9. Den Direktor des Amtsgerichts vertritt der Ständige Vertreter des Direktors des

 Amtsgerichts, danach jeweils der dienstälteste Richter.

 Günther

 Direktor des Amtsgerichts

Bartelmus Bihr

 Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht

 *(Verhinderung wegen Krankheit)*

 Schrade Weimer

 Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht